

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

178 (3.7.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 120te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 30. Juni. Als Nachtrag zu der letzten Sitzung ist zu bemerken, daß der Abg. Duttlinger eine Petition des Gemeinderaths von St. Märgen, Landamts Freiburg, ein- gegeben hatte, um Enthebung von Uebernahme der Zehntlastkapitalien. Vom Sekretariat wurde in der heutigen Sitzung eine Petition des Schullehrers Knapp zu Kronau übergeben, seine Versetzung auf die Schulstelle in Kronau betreffend. Der Präsident zeigt an, daß das artistische Institut von Gutsch und Rupp mehrere Probestücke seiner Arbeit übersendet habe. Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des zweiten Kommissionsberichts des Abg. Tresurt über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehr- anstalten betr. Der Berichterstatter entwickelt die Gründe, welche die Kommission bewogen, bei ihren früheren Anträgen zu beharren und in Bezug auf §. 8 u. 14 die Anträge der ersten Kammer auf Herstellung des Regierungsentwurfs abzulehnen. Es wird die Berathung in abgefügter Form beschlossen. Der §. 8 nach Fassung der zweiten Kammer bestimmte, daß kein Geistlicher, der eine Schulstelle befeide, gegen seinen Willen auf eine Pfarrei versetzt werden könne. Staatsrath v. Rüd t ergreift zuerst des Wort, und drückt den Wunsch aus, daß man sich, nachdem man über die wichtigeren Punkte in beiden Kam- mern sich vereinigt habe, auch bei diesen beiden, nur unwesentlichen, §§. sich ver- ständigen möge. In Betreff der beiden §§., wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern bestehe, seyen die Regierung und die hohe erste Kam- mer einig, und bisher sey es immer Uebung gewesen, daß wenn 2 Faktoren der Gesetgebung einig gewesen, der dritte nachgegeben habe; so habe in vielen Fäl- len die hohe erste Kammer der Regierung und der zweiten Kammer gegenüber gehandelt, und möge hier auch die zweite Kammer dieser Uebung folgen. Das Gesetz nochmals in die hohe erste Kammer zurückgehen zu lassen, werde sich die Regierung nicht entschließen, um so weniger, als sie mit derselben über die be- treffenden §§. gleicher Ansicht sey. Lasse sich keine Vereinbarung erzielen, so werde die Regierung eher den ganzen Gesetzentwurf zurücknehmen. Der Herr Redner der Regierung geht dann auf's Materielle der Sache ein, um die für die Fassung der zweiten Kammer beigebrachten Gründe zu entkräften, und drückt wiederholt den Wunsch aus, daß man sich verständigen möge. Der Abge- ordnete Kuenzer gibt zu, daß die Uebereinstimmung zweier Faktoren der Gesetgebung allerdings ein wichtiges Moment sey; indeß habe auch noch- malige Prüfung der Sache ihm keine andere Ueberzeugung zu geben ver- mocht, als er früher geäußert. Der Redner setzt dann nochmals seine An- sichten hierüber auseinander, indem er den §. vorzüglich aus den beiden Ge- sichtspunkten, als Mittels zu Entfernung zur Schule untüchtiger Geistlicher vom Lehramt, und 2., aus dem Gesichtspunkt der Verminderung der Pensionslasten betrachtet. Schon bei den ersten Verhandlungen waren diese Punkte von bei- den Theilen beleuchtet worden, weshalb wir hier, der Kürze wegen, es übergehen. Welcker sagt, daß er, wie er es aus den Protokollen beweisen könne, schon bei der erstmaligen Diskussion den §. 8 als einen der wichtigsten im gan- zen Gesetz betrachtet habe, und diese Ueberzeugung sey seither, zumal durch die darüber in der hohen ersten Kammer stattgehabten Debatten, noch mehr bekräftigt worden. Dort seyen Aeußerungen gefallen, wie die, daß man auch aus politi- schen Gründen einen Lehrer von einem Lehramt entfernen solle u. dgl., die gro- ßes Bedenken erregten über die Anwendung dieses §., nicht für jetzt, aber für die Zeiten, wo einmal andere Personen das Gesetz anzuwenden hätten. Der Redner erklärt sich nachdrücklich dagegen, daß man auf diese Weise den geistlichen Stand zu servilen Zwecken mißbrauche, ihn zu einer unwürdigen Ab- hängigkeit verurtheile; er erklärt sich ferner dagegen, daß man nur Geistliche an den Schulen aufstelle, wie man an einem andern Orte für wünschenswerth erachtet habe; nicht die Theologie sey es, die vorzugsweis religiös mache, und stelle man einmal dieses Prinzip auf, nur Theologen zu Lehrern zu machen, so werde die Folge alsdann diese seyn, daß man nach der Befähigung derselben zum Lehramt nichts mehr frage; eine solche Bestimmung aber sey in unserer Zeit um so weniger zu rechtfertigen, als sich, unabhängig von der Theologie, die Pädagogie in Verbindung mit Pädagogik als eigene Wissenschaft ausgebil- det habe. Staatsrath v. Rüd t bemerkt in Bezug auf die vom Abgeordneten Welcker angeregten Bedenken, daß die politische Unabhängigkeit und Meinungs- freiheit gefährdet werden könne, daß man beim Entwerfen dieses Zusatzes an dergleichen nicht gedacht habe. Auch falle es der Regierung nicht ein, lediglich Geistliche zum Lehramte zuzulassen, so hoch sie die religiös-sittliche Erziehung und in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Geistlichen anschlage. Der Red- ner wendet sich dann zur Widerlegung der Ansichten des Abg. Kuenzer. Christ beantragt die Herstellung des Regierungsentwurfs, zeigend, daß dieser §. keines- wegs von der Wichtigkeit sey, als einzelne Redner ihm beilegen und beleuchtet in dieser Hinsicht die Ansichten des Berichterstatters und des Abg. Welcker. Das Recht der Versetzung habe übrigens die Regierung an und für sich, wie bei weltlichen, so auch bei geistlichen Beamten. Schinzinger erklärt sich gegen den Kommissionsantrag, Sander für denselben; nach §. 1 solle dieses Gesetz in Verbindung mit dem Dienereid stehen; das Dienereid aber sey ein Theil der Verfassung, demnach werde auch dieses Gesetz als ein Verfassungsgesetz zu betrachten seyn. Es enthalte dieses Gesetz ferner eine ungleiche Behandlung der Diener in Bezug auf den Funktionsgehalt; den übrigen Staatsdienern werde ein Theil ihrer Besoldung als Funktionsgehalt berechnet, den Lehrern nach diesem Gesetze nichts. Eine andere Schwierigkeit sey die Verbindung des geistlichen Amtes mit dem Lehramt, z. B. an Pädagogien; es frage sich, ob die Entlassung als Lehrer auch die Entlassung aus dem Kirchendienste zur Folge habe. Hierüber sey gar nichts gesagt. Der Redner bemerkt ferner, daß er sich in Bezug auf den §. 8, den er früher für unwesentlich gehalten, befehrt habe; er halte ihn jetzt auch für wichtig, denn dieser §. behandle das wichtige Ver- hältniß von Kirche und Schule. Auch theile er die politischen Bedenken des Abg. Welcker. Merk findet diesen §. nicht so wichtig, daß man seinetwegen das ganze Gesetz sollte fallen lassen, und stellt als Vermittlungsvorschlag den Antrag, daß man die provisorische Dienstzeit bei Geistlichen im Lehramt von 5 auf 10 Jahre erhöhen solle. Poffelt und Kuenzer unterstützen diesen Antrag. Christ bekämpft Sander's Ansichten. Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Christ geschritten und derselbe verworfen. Bevor es zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Merk kommt, erklärt Staatsrath

v. Rüd t, daß die Regierung mit diesem Amendement nicht einverstanden sey. Kuenzer spricht wiederholt dafür, und Finanzminister v. Böck h bemerkt, daß Mißtrauen gegen die Regierung der Grund dieses so hartnäckig verteidigten Paragraphen sey. Tresurt läugnet dies, was seine Person betreffe. Uebri- gens werde allerdings der Fall selten vorkommen, wo der §. angewendet werde; vielleicht werde es der Regierung genügen, wenn 15 Jahre als Provisorium für einen Geistlichen im Lehramt angenommen würden. Regenauer kann nicht einsehen, daß dieser Paragraph so wichtig sey, zumal bei der vom Berichterstatter selbst zugegebenen Seltenheit seiner Anwendung. Warum aber wolle man ein Gesetz nur für die seltenen Fälle machen. Nach der letzten Er- öffnung des Hrn. Staatsraths v. Rüd t aber sey der Wunsch gerechtfertigt, daß die Diskussion nochmals eröffnet werde, da die abgegebene Erklärung manche Mitglieder bestimmen werde, jetzt anders zu stimmen als vorher. Poffelt stellt den Antrag auf nochmalige Abstimmung; Plaz und Mohr unterstützen denselben, ersterer mit der Bemerkung, daß man den Grundsatz, den man bei Diskussion des Strafgesetzes so oft ausgesprochen, auch hier befolgen möge, den Grundsatz nämlich, daß man Gesetze nicht für die seltenen, sondern für die ge- wöhnlichen Fälle mache; zugegeben sey, daß die Fälle des §. 8 die seltenen seyen; der §. sey daher nicht so wichtig, um an ihn das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu knüpfen; die Gefahren für die Unabhängigkeit der Lehrer, die der Regierungsentwurf nach der Meinung einiger Redner herbeiführe, seyen wohl kaum als begründet anzusehen; jedenfalls aber werde doch, wenn von Ge- fahren für die Unabhängigkeit der Gesinnung und Stellung des Lehrers die Rede sey, dieser Zustand eher dann herbeigeführt werden, wenn der Lehrstand gar kein Recht habe, als wenn er ein beschränktes habe; gehe dieses Gesetz nicht durch, so bleibe der Zustand der Rechtlosigkeit, in dem er sich bisher befun- den, und die Geistlichen im Lehramt würden ohne dies Gesetz wohl noch viel leichter versetzt werden können, als mit demselben. Sander wiederholt seine Frage wegen des Funktionsgehalts, und erhält darauf die Antwort, daß die Lehrer eben nach dem Finanzgesetz behandelt würden, wie alle Staatsdiener. Duttlinger bekämpft die Ansicht Sander's, daß dieses Gesetz ein Verfas- sungsgesetz sey. Kuenzer erklärt sich mit großem Nachdruck gegen die Be- fugniß der Regierung, die Kirche als eine Pensionsanstalt zu betrachten, welche Aeußerung zu mehrfachen Erwidern von Seiten des Finanzministers v. Böck h, der Abg. Duttlinger, Regenauer, Christ Veranlassung gibt. Es wird hierauf abgestimmt zuerst über den Antrag Poffelt's (über den frü- hern Antrag Christi nochmals abzustimmen) und derselbe angenommen. Bei der ferneren Abstimmung wird nunmehr auch Christi's Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs angenommen mit 30 gegen 26 Stimmen. Der §. 14, wodurch die Professoren der polytechnischen Schule den Universitätsprofessoren gleichgestellt werden, soll nach der neuen Redaktion der Kommission so bestimmt werden, daß der Regierung freie Hand gelassen werde, bei Anstellungen oder Berufungen die Rechtsverhältnisse des Lehrers je nach dem Dienereid oder diesem Gesetze zu bestimmen, und dieses auch äußerlich durch die Benennung ordentlicher oder außerordentlicher Professoren zu bezeichnen. Staatsrath Hrn. v. Rüd t erklärt, daß auch hier die Regierung auf ihrem Entwurf beharren müsse; sie könne sich nicht entschließen, an derselben Anstalt eine solche Rang- ordnung und eine solche Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse einzuführen, aus den früher angegebenen Gründen. Plaz stellt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs; er ehre und achte die Professoren der polytechnischen Schule so sehr, wie irgend einer in diesem Saale, und erkenne die hohe Bedeu- tung und verdienstlichen Leistungen der Anstalt, an der sie wirkten, an; wenn er daher den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs stelle, so thue er dies, weil ohne dies das ganze Gesetz selbst nicht zu Stande kommen werde. Werde es aber zurückgenommen, so erlangten sie nicht die Gleichstellung mit den Universitätsprofessoren, sondern verharren auch in einem Rechts- verhältniß, was jedenfalls weit ungünstiger für sie und den ganzen Lehr- stand sey, als dasjenige, das der vorliegende Gesetzentwurf ihnen zusichere. Sie selbst aber würden schwerlich der Meinung seyn, daß der ganze Lehrstand eines normirten Rechtszustandes beraubt bleiben solle, wenn sie nicht den Universitätsprofessoren gleichgestellt würden. Sander ver- theidigt den Kommissionsentwurf, meist mit den früheren Gründen; es sey eine Herabsetzung der polytechnischen Schule, wenn die Hauptlehrer dersel- ben den Lehrern an Mittelschulen gleichgestellt würden; welcher Lehrer werde sich an diese Anstalt begeben, wenn er an eine Mittelschule versetzt werden könne! Welcher Ausländer werde noch einen Ruf unter solchen Verhält- nissen annehmen? Die polytechnische Schule sey eine Universität, also müßten auch ihre Lehrer den Rang der Universitätsprofessoren haben; geschehe dieses nicht, so werde es auch unmöglich seyn, der polytechnischen Schule die Organi- sation einer Universität zu geben, die sie nothwendig haben müsse. Ministe- rialrath v. Stengel: Die Gleichheit der Rechtsverhältnisse begründet noch keine Gleichheit des Ranges, sonst müßte der Kanzleidener im Rang auch dem Rathe gleich seyn, weil er unter demselben Dienereid steht. Die ganze Frage sey nur eine Frage der Ehre und der Eitelkeit, und habe auf die Or- ganisation der Anstalt nicht den geringsten Einfluß. Tresurt schließt sich dem Regierungsentwurfe an, da allerdings die Sache keine praktische Wich- tigkeit habe. An der weiteren Diskussion, die sich im Wesentlichen um die früheren Punkte drehte, nahmen außer den Herren Regierungskommissären noch Theil die Abgeordneten Regenauer, welcher in ausführlicher Rede den Antrag des Abgeordneten Plaz unterstützt, Duttlinger, Sander, Welcker, Vo- gelmann, Plaz. Das Resultat war, daß der Antrag des Abg. Plaz an- genommen wurde. Bei der namentlichen Abstimmung nimmt die Kammer den Gesetzentwurf an; dagegen stimmten die Abg. Aschbach, Gerbel, Grether, v. Jkstein, Kuenzer, Lindeschwe- der, Sander, Steinau, Welcker (letzterer wegen §. 8). Die Tagesord- nung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. Gerbel über den Geset- entwurf der Bürgschaftsübernahme des Staats in Betreff der von den am Elz- und Dreißamtanbau theilhaftigen Gemeinden zu kontrahirenden Schulden. Der Gesetzentwurf wird nach kurzen Bemerkungen des Finanzministers v. Böck h ohne Diskussion angenommen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Maclot.

der Legislatur von... als außerordentl... Wilhelm IV. zu be... Augenblicke an, wo... erung bei der hie... it, die Anzahl der... ind ziemlich genau... keit wegen immer... iversel 2000, Mo... er Messager 1300... welche den Herrn... er français 5000... rum): das Journal... der Univers 1600;... otivienne 2500, (als Opposition):... ri 3000, Corsaire... Gazette des Tri... Im Ganzen hat... Sommerhalbjahre... ntenblätter halten... leichtgewicht. Die... g abgerechnet, dem... e Feuilletons ver... e Günst. heute früh um 2... n der Beni-Mussa... an schon Herr der... it. Viele Araber... en hinweggeführt... an; sie hatte in... ndete, worunter 2... urch zurückgekauft... dieser Razia wird... schen und selbst... Menge vorhanden, 2ten Kammer auf... der Eingaben und... tageses betr. 3) ... an betr. 4) Bes... 25. Juni bis 1. ... 528 Pfund Mehl, ... 362 ... 166 ... e re. ... nie stattgehabten Zi... rten Nummern mit... en: Nr. 112,773 ... r. 65,326 5000 fl., ... 16, 72,277, 87,921, ... r. 14,949, 29,356, ... 64, 72,555, 90,557. 5. 50. Aproz. Konfol... ankaffien 3575. ... abahnkaffen 725. ... r. 532. 50; links ... en 520. — Straß... 3. Belgische Anleihe... Pass. 6 1/2. Neap. Papier. Gek. 108 1/2 101 1/2 81 1/2 2232 133 1/2 145 100 102 105 73 100 102 330 109 100 99 62 23 98 21 52 6 70 78 zur R. J. Nr. 166, ... sterialdirektors Karl ... d. 21. einer Beilage.

Literarische Anzeigen.

[2678.1] Freiburg. In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung ist so eben erschienen und durch die Buchhandlung von W. Greuzbauer und F. Nöldeke in Karlsruhe zu beziehen:

Die Südtthäler des Schwarzwaldes,

Karte der Landschaft

Müllheim, Badenweiler, Todtnau, St. Blasien, Waldshut.

Entworfen im Maasstab 1/100000

Dr. J. G. Woerl.

Diese Karte, womit endlich einem so vielseitig geäußerten Verlangen entsprochen wird, ist in ganz gleichem Maasstabe entworfen, und in gleicher Weise bearbeitet, wie Woerl's Freiburg im Breisgau 6 Stunden im Umkreis, gilt als selbstständige Spezialkarte des südlichen Schwarzwaldes, kann aber auch dem ersten Blatte als Ergänzungskarte des Breisgans angefügt werden.

Sie enthält noch die 4 Waldstädte am Rhein, und reicht ein paar Stunden in die Schweiz. Preis 48 fr. Auf Leinwand gezogen mit Futteral 1 fl. 12 fr.

[2690.2] Mannheim.

Mannheimer Journal.

Auf das am 1. Juli begonnene zweite Semester kann bei allen Postämtern des Großherzogthums zu dem Jungem wohlfeilen Preis von 2 fl. 48 fr. (Postaufschlag mitgerechnet), abonniert werden.

Vom 1. Juli an erscheint das Journal täglich.

Bei seiner großen Verbreitung empfehlen wir dasselbe als wirksames Organ für Ankündigungen aller Art. Der Preis für die Beitzelle oder deren Raum ist 3 fr., bei jenen Anzeigen, worüber die Redaktion Auskunft gibt, wird die Zelle mit 4 fr. berechnet.

Vaterländische Nachrichten, die dem Plane angemessen sind, werden mit Bereitwilligkeit aufgenommen und auf Verlangen honorirt. Unerwünschte bleiben, wie bisher, alle anonyme Zusendungen, so wie jene Artikel, die Persönlichkeiten enthalten. Mannheim, den 1. Juli 1840.

[2515.1] Stuttgart.

Festausgabe.

In der vorzüglichsten Ausstattung an Papier und Druck, so daß diese Ausgabe sämmtliche, seit Gründung der Buchdruckerei in deutscher Sprache gedruckten Taschenausgaben der heiligen Schrift weit übertrifft, erschien so eben bei Neßler in Stuttgart:

Das Neue Testament

nach der Uebersetzung Dr. Martin Luther's. Festausgabe in Taschenformat,

zur Sekularfeier der Gründung der Buchdruckerkunst. Mit Nonpareil-Schrift stereotypirt.

Ungeachtet dieser vorzüglichsten Ausstattung ist der Preis ungebunden nur

1 fl. 45 fr.

Kartonirte Exemplare kosten 2 fl., gebundene, mit Goldverzierung und Goldschnitt 2 fl. 30 fr., in Pergament gebundene, mit achtem Platinaschnitt und in Futteral 2 fl. 54 fr. Auf 10 wird ein eilftes als Freieremplar gegeben, und Buchbinder erhalten bei Partien weitere Vortheile.

Der Uebersetzung der gesammten evangelischen Christenheit Deutschlands sey diese Festausgabe hiermit empfohlen.

Vorräthig in allen Buchhandlungen Badens, in Karlsruhe bei G. Bramm, W. Greuzbauer, A. Bielefeld, G. Holzmann, D. H. Marx.

[2674.2] Oberhausen. (Anzeige.) Bei Jakob Senfer in Oberhausen bei Neuenbürg sind 2200 Stück Faschauben von 3-4 Schuh zu einem billigen Preis zu haben.

[2670.3] Rastatt.

Englische Malzdörren von Draht. Unterzeichneter zeigt den Herrn Bierbrauereibesitzer an, daß er die neu eingeführten englischen Malzdörren von Draht, die so allgemeinen Beifall finden, in sehr verbesserter Art verfertigt, welche darin besteht, daß sie von doppelter Dauer sind. Muster davon können bei'm Verfertiger, so wie bei Kaufmann Hrn. G. Leop. Döring in Karlsruhe eingesehen werden. Bestellungen werden aufs Pünktlichste und Billigste ausgeführt werden bei

Gundersdorf,

Sieb-, Sefer- u. Trommelfabrikant in Rastatt.

[2673.2] Karlsruhe. (Gesuch.) Ein examinitirter Apotheker, der schon einige Jahre die Verwaltung einer Filialapothek leitete, wünscht in gleicher Eigenschaft oder auch als Provisor eine Anstellung zu erhalten. Der Eintritt könnte sogleich oder auch bis Michaeli stattfinden. Da Nähere im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2589.2] Karlsruhe. (Wagenverkauf.) Bei Unterzeichnetem sind einige neue Reisewagen: Einspänner, ein gebrauchter Reisewagen, zwei gebrauchte Dreifischer zu verkaufen. Für die neuen Wagen wird ein Jahr garantirt.

F. Creelius, Sattlermeister, lange Straße Nr. 128.

[2684.3] Kandell. (Eigenschaftsversteigerung.) Montag, den 20. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, läßt, im Wirthshaus zum Pfing in Hagendach, Georg Schöhl, Sieglert alda, zu Eigenthum versteigern:

eine bei Hagendach gelegene Ziegelhütte, Wohngebäude, Stallung, Scheuer, nebst 3 Morgen Garten und Acker dabei gelegen, einem Sandberg und dem Recht auf dem Stückwörter die nöthige Erde zur Fabrication der Waaren unentgeltlich holen zu dürfen. Das Ganze kann unterdessen auch aus freier Hand erworben werden. Kandell, den 29. Juni 1840.

Beigel, Notar.

[2568.3] Altheim. (Versteigerung.) Montag, den 6. Juli d. J., werden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Joseph Anton Kürzner, jung, auf dem

Hofe Helmstheim (Bezirksamts Buchen) der Erbvertheilung wegen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt: am ganzen Erbbestandshof beiläufig der 7/12 Theil, bestehend in einem geräumigen zweistöckigen Wohnhaus, einer eingerichteten Bier- und Branntweinbrennerei, 2 Scheunen, 2 Kellern, 1 großen Nebengebäude mit Speicher, Stallungen für 36 - 40 Stück Vieh und mehreren Schweinhallen; ferner in ca. 90 Morgen Aekern, Wiesen und Krantgarten, in zwei Hausgärten und 25 Morgen Waldungen. Der Hof hat Schafzuchtberechtigung.

Die Steigerungslichaber haben sich mit amtlich beglaubigten Leumunds- und Vermögenszeugnissen vorzulegen. Die Bedingungen können bei dem unterzeichneten Bürgermeisteramte eingesehen werden. Altheim, den 16. Juni 1840.

Bürgermeisteramt.

Sans.

[2672.2] Nr. 2300. Pforzheim. (Pachtverpachtung.) Bis

Dienstag, den 14. Juli d. J.,

früh 10 Uhr,

werden auf dem Rathhause zu Tiefenbrunn die Domänenjagden auf den Gemarkungen: Sandberg, Hohenwarth, Lehningen, Mühlhausen, Neuhäusen, Schöllbrunn, Steinegg und Tiefenbrunn in vier Pachtbezirke eingetheilt, auf dem Steigerungswege in 9-12jährigen Pacht vergeben, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß

- 1) auf sämmtlichen Gemarkungen den fünfzigsten vier Pächtern die Ausübung der hohen und niederen Jagd zu steht;
2) ausländische Pächter einen tüchtigen inländischen Bürger zu stellen haben;
3) Pachtlichaber aus der Klasse der Landleute und Handwerker bei der Steigerung zugelassen werden, wenn sie bei derselben ein Zeugniß von dem einschlägigen groß. Bezirksamte vorzeigen, wornach mit Uebernahme des Jagdpachtes weder ein Nachtheil für ihre Familie, noch für das öffentliche Wohl zu befürchten ist;
4) auf Anfrage bei dieser Stelle wie bei der Bezirksforstrei Steinegg zu Neuhäusen über die Pachtbezirktheilung und die nähern Pachtbedingungen Auskunft ertheilt werden wird.

Pforzheim, den 30. Juni 1840. Großh. bad. Forstamt. Holz.

vd. Ludwig.

[2686.3] Nr. 11,209. Karlsruhe. (Fahndung.) Die Katharina Lanner von Egentirchen, welche dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, hat sich aus ihrem Dienste zu Ettlingen, wo ihr der Aufenthalt bis zur Beendigung der Untersuchung gestattet war, ohne Erlaubniß entfernt, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Dieselbe wird daher öffentlich aufgesordert, sich alsbald dahier zu stellen, wo ihre Gegenwart zur Fortsetzung der Untersuchung nothwendig ist. Ingleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf diese Person zu fahnden und sie im Verretungsfall gefänglich hierher einzuliefern, zu welchem Behufe ihre Personbeschreibung hierunter beigelegt ist.

Personbeschreibung

der Katharina Lanner. Alter: 25 Jahre, Größe: 5' 2", Statur: schlank, Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: mittler, Mund: mittler, Kinn: spitz, Bart: feinen, Gesicht: oval, Farbe: gut, Zähne: gut, Besondere Kennzeichen: keine.

Karlsruhe, den 27. Juni 1840. Großh. bad. Landamt. Fischer.

[2591.1] Nr. 15,432. Offenburg. (Schulden-

liquidation.) Karl Müller von Walderweier, welcher im Jahre 1830 nach Amerika gereist ist, will sich daselbst niederlassen, und hat desfalls um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanenverbande, und Exportirung seines Vermögens gebeten.

Es werden daher alle jene, welche Ansprüche an ihn zu machen haben, aufgefordert, solche Freitag, den 10. Juli d. J., früh 9 Uhr,

in diesseitiger Amtskanzlei anzumelden, ansonst sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen später zu ihrer Forderung nicht mehr verholten werden kann.

Offenburg, den 16. Juni 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

vd. Klett.

[2620.1] Nr. 15,202. Rastatt. (Schuldenliquidation.)

David Kistner von Rothenfels, Johann Nepomuk Weiler, Sebastian Stuckel, Ignaz Wendelgass, Elias Barth, Joseph Simon mit ihren Familien, sodann Elias Wendelgass und Theresia Wendelgass ledig von Kuppenheim, beabsichtigen nach Ungarn auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Liquidation der Schulden auf Montag, den 13. Juli d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls zu erwarten ist, daß ihnen von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr geholfen werden kann.

Rastatt, den 20. Juni 1840. Großh. bad. Oberamt. Beck.

(2634.1) Nr. 11,329. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Buchbinder Hirsch Strauß von Königheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 24. Juli d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfaundersrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtererscheinenden als der Wahrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 25. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Neff.

(2660.3) Nr. 3793. Krautheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Schäfers Erzyhan Ulrich von Unterwittstadt haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 30. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfaundersrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtererscheinenden als der Wahrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Krautheim, den 24. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Böttlin.

[2622.1] Rastatt. Urtheil.

In Untersuchungsachen gegen Joseph Wille von Rastatt wegen Verwundung, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Joseph Wille von Rastatt sey der Verwundung des Jakob Wunsch von da, für überwiegen und schuldig zu erklären, und deshalb in Berücksichtigung erschwender Umstände in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von

drei Wochen, so wie in die Kur-, Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

W. R. W.

Desen zur Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung großh. bad. Hofgerichts des Mittelheinkreises ausgefertigt, und mit dem größeren Gerichtsinseigel versehen worden.

So geschehen, Rastatt, den 23. April 1840. v. Venst. (L. S.) Not h. r. m. e. l.

Aus großh. bad. Hofgerichtsverordnung. v. Münzschheim.

Nr. 14,606. Vorstehendes Urtheil wird, da der Aufenthaltsort des Kondemnateten unbekannt ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit der Anforderung an den Kondemnateten sich binnen 4 Wochen bei diesseitigem Gerichte zu stellen, und mit der Bitte an die resp. großh. Behörden, anher Nachricht zu ertheilen, wenn ihnen der Aufenthaltsort des Kondemnateten bekannt werden sollte.

Rastatt, den 2. Juni 1840. Großh. bad. Oberamt. Beck.